

SG_KANTONSGERICHT FO.2021.24-K2 vom 8. Januar 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2021.24-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2021.24-K2 du 8 janvier 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2021.24-K2 del 8 gennaio 2024

Regeste

Art. 6 Abs. 1 ZGB, Art. 43 Abs. 1 SHG; Kostentragung bei Unterbringung eines fremdplatzierten Kindes in einem der Interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE) unterstellten ausserkantonalen Kinder- bzw. Jugendheim: Die Beiträge von leistungsfähigen Eltern am Heimaufenthalt ihres Kindes sind – soweit keine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen wurde – unter Anwendung des kantonalen öffentlichen Rechts auf Fr. 25.00 (sogenannter Unterhaltsbeitrag/Kostgeld) pro Tag sowie die individuellen Nebenkosten beschränkt. Bei den zusätzlichen Beiträgen von Kanton und Gemeinde handelt es sich um Staatsbeiträge mit Subventionscharakter, weshalb diese von den Eltern nicht zurückgefordert werden können. Der Kanton St. Gallen hat derzeit keine gesetzliche Regelung, um von den Eltern weitere Beiträge – ausser auf freiwilliger Basis mittels Vereinbarung – zu verlangen (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 8. Januar 2024, FO.2021.24-K2).

Erwägungen

E. 1

C. und D. (Berufungsbeklagte) sind die Eltern von F. (geb. DD.MM.2003). Die Eltern übten die elterliche Sorge gemeinsam aus.

E. 2

Mit Verfügung der KESB G. vom 27. Juli 2018 wurde den Berufungsbeklagten gestützt auf Art. 310 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für F. entzogen. F. wurde per 20. August 2018 im H. (Jugendheim), untergebracht und unter die faktische Obhut der Einrichtung gestellt. Mit der Finanzierung der Platzierung nach IVSE-Richtlinien wurde das Sozialamt I. beauftragt (kläg.act. 2).

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (samt Kosten des Schlichtungsverfahrens und zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beklagten. Mit Klageantwort vom 25. Mai 2020 beantragten die Berufungsbeklagten die kostenpflichtige Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei. Der dabei gestellte prozessuale Antrag, einen Teilentscheid über ihre Unterhaltspflicht zu fällen, soweit diese Fr. 25.00 pro FO.2021.24-K2 2/28

Tag übersteigt (vi-act. 9), wurde von der Einzelrichterin am 5. Juni 2020 abgewiesen (vi-act. 10).

E. 4

Nach erfolgter Replik und Duplik und nachdem beide Parteien ihren Verzicht zur Durchführung einer Hauptverhandlung mitgeteilt hatten (vi-act. 17 und 20), entschied die Vorinstanz am DD.MM. 2021 Folgendes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.